

trag des Staatsanwalts ausgesprochen hatte, den Kraftwagen seines Mandanten einzuziehen, folgendes Schreiben:

»Anlässlich der Verhandlung gegen X. haben Sie sich u. a. dahingehend geäußert, daß, wenn man den Wagen des Angeklagten einziehe, man auch genau so gut die Brieftasche und den Anzug einziehen könnte. - Ich brauche Ihnen wohl nicht zu sagen, daß ich diese Äußerung auf das schärfste mißbillige und weise Sie darauf hin, daß ich bei ähnlichen Vorkommnissen Gelegenheit nehmen werde, beim Ministerium die Entziehung Ihrer Strafverteidigung zu erwirken.«

Ein Rechtsanwalt aus Dresden erhielt 1½ Jahre Gefängnis, weil er in zwei Fällen in politischen Strafsachen Urteilsausfertigungen den Ehefrauen der Verurteilten ausgehändigt hatte.

Ein anderer Anwalt wurde ebenfalls zu 1½ Jahren Gefängnis wegen Beleidigung der Staatsanwaltschaft und Verächtlichmachung von Staatseinrichtungen verurteilt, weil er als Verteidiger auf die Unglaubwürdigkeit eines von der Staatsanwaltschaft gestellten Zeugen hingewiesen hatte. Im Urteil heißt es:

»Der Angeklagte hat in seinem Plädoyer folgende Äußerungen gemacht:

Die Zeugenaussagen waren früher nicht da, plötzlich sind sie da und niemand weiß, woher sie gekommen sind.

Es handelt sich hier um gestellte Zeugen der Staatsanwaltschaft.«

Diese Äußerung sei, so erklärte das Gericht, eine »Herabwürdigung von Staatseinrichtungen«⁶⁶.

Die Aufgabe des Verteidigers ist stark erschwert. Bis zur Anklageerhebung darf er den Angeklagten grundsätzlich

⁶⁶ s. Dokument Nr. 5, S. 128